

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Verordnung vom 24.11.1834 publ. 03.12.1834

Die Aemter und Stadtmagistrate haben hienach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

45) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 24. Nov., publ. den 3. December 1834.

Da seither die Vorschriften der §. §. 7. ^{Betr. Reclamationen wegen Wehrpflichtigkeit.} und 13. des Recrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Seever vom 1. Febr. 1831. häufig unberücksichtigt geblieben sind, so macht das Militair-Collegium darauf aufmerksam, daß nach jenen gesetzlichen Vorschriften

- 1) jeder Wehrpflichtige, welcher aus irgend einem Grunde auf Befreyung vom Militairdienste, oder auf Versetzung zur Reserve Anspruch machen zu können glaubt, seine desfallige Reclamation innerhalb der nach beendigter Loosung zu dem Ende vom Amte zu bestimmenden vierzehntägigen Frist daselbst einzureichen oder zu Protocol zu geben hat.
- 2) Hat der Wehrpflichtige diese Frist versäumt, so wird er mit Reclamation in der Folge weder bey dem Amte, noch bey dem Militair-Collegium, noch bey dem Großherzoglichen Cabinet zugelassen; es wäre denn,

II.

III.



daß die Reclamationsgründe erst später entstanden wären, welches aber sofort bewiesen werden muß.

3) Willt sich ein Wehrpflichtiger bey der von der Recrutirungscommission über seine bey dem Amte angebrachte Reclamation abgegebene Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihm zwar der Recurs an das Militair-Collegium frey, es muß solcher aber innerhalb einer dreywöchentlichen (vom Tage der Entscheidung der Recrutirungscommission anfangenden) peremptorischen Frist schriftlich bey dem Militair-Collegium eingeführt werden.

4) Ein Recurs an das Großherzogliche Cabinet findet nur Statt gegen die Entscheidungen des Militair-Collegiums, nicht unmittelbar gegen die der Recrutirungscommission.

Indem das Militair-Collegium an eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften auf Höchsten Befehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs wiederholt erinnert, fügt es zugleich die Bemerkung hinzu, daß von diesen Vorschriften künftig unter keiner Bedingung abgegangen werden wird.